



Burgernutzen

Bürgerkorporation Dittingen

Inhaltsübersicht:

Gestützt auf § 12 des kantonalen Waldgesetzes vom 11. Juni 1998 erlässt die Bürgerkorporation Dittingen folgendes Reglement

Status:	genehmigt
Autor:	Burgerrat
Datum:	10. Dezember 2014

Dokument Information

Versionen

Version	Datum	Bemerkungen
Entwurf	06.03.2014	Bürgerkanzlei
1. Lesung	27.03.2014	Burgerrat
Vorprüfung	31.03.2014	Finanz- und Kirchendirektion Basel-Landschaft
Vorgeprüft	10.06.2014	Daniel Schwörer, FKD Liestal
Genehmigung	10.12.2014	Burgerversammlung

Informationen zu Dokumentablage

Dokumentinformation	2014_Burgernutzen_Dittingen_Version_04
Datum gespeichert	11.12.2014

Inhaltsverzeichnis

Burgernutzen	1
Bürgerkorporation Dittingen	1
Dokument Information.....	2
Inhaltsverzeichnis.....	3
I. Verwendung des Ertrages aus den Gemeindewaldungen	4
§ 1 Abgabe von Gabholz	4
§ 2 Anmeldung / Mutationen.....	4
§ 3 Missbrauch Bestrafung	4
§ 4 Haftung	4
II. Schluss- und Uebergangsbestimmungen.....	5
§ 5 Aufhebung bisheriger Rechte.....	5
§ 6 In-Kraft-Treten.....	5

I. Verwendung des Ertrages aus den Gemeindewaldungen

§ 1 Abgabe von Gabholz

¹ Die Bürgerkorporation gibt aus ihren Waldungen, soweit sie den Ertrag nicht zu deren Bewirtschaftung und zur Deckung der Bedürfnisse der Bürgerkorporation benötigen, Gabholz ab.

² Bezugsberechtigt sind alle Bürgerinnen und Bürger von Dittingen wenn sie vor Beginn des Kalenderjahres ihren Wohnsitz in der Gemeinde haben.

³ Mit dem Wegzug aus der Gemeinde erlischt der Anspruch.

⁴ Eine Gabe umfasst 1 Ster pro Person und Bürgerin resp. Bürger, inkl. Kinder. Der Preis muss mindestens die Rüstkosten decken, er wird jährlich im Budget vom Burgerrat festgelegt.

⁵ Bezugsmodalitäten und Rechnungsstellung regelt der Burgerrat.

§ 2 Anmeldung / Mutationen

¹ Wer das Gabenholz beziehen will oder dies schon ein oder mehrere Jahre nicht bezogen hat, muss sich bis spätestens 1. Oktober bei der Bürgerkorporation zum Bezuge schriftlich anmelden.

² Dieser Termin ist für die Bezugsberechtigung im Folgejahr massgebend.

§ 3 Missbrauch Bestrafung

¹ Bei Missbrauch der Gabholzbezüge behält sich der Burgerrat vor, den Fehlbaren von der Bezugsliste zu streichen.

§ 4 Haftung

¹ Nach erfolgter Gabholzverlosung lehnt der Burgerrat jegliche Haftung für entwendetes Holz ab den aufbereitenden Steren oder sogar entwendete oder falsch bezogene Steren ab.

II. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 5 **Aufhebung bisheriger Rechte**

¹ Mit Inkrafttreten dieses Reglements werden alle damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen, insbesondere das Waldreglement vom 29. Februar 1980 aufgehoben.

§ 6 **In-Kraft-Treten**

¹ Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Burgerversammlung in Kraft.

Namens der Burgerversammlung	Ort Datum
Der Vizepräsident Ruedi Jermann	
gez. Ruedi Jermann	Dittingen den 10. Dezember 2014
Der Burgerschreiber Urs Halbeisen	
gez. Urs Halbeisen	Dittingen den 10. Dezember 2014